



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 53.274-2c/69
Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 8. Mai 1969 über den Anschluß an gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlagen (NÖ. Wasserleitungsanschlußgesetz);
Einspruch der Bundesregierung



Zu Zl. 115 ex 1969
vom 8. Mai 1969

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in W i e n.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 1969 beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 8. Mai 1969 über den Anschluß an gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlagen (NÖ. Wasserleitungsanschlußgesetz) gemäß Artikel 98 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929

E i n s p r u c h

zu erheben.

B e g r ü n d u n g :

1. Was den Umfang des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde in den Angelegenheiten des Anschlusses an gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlagen anlangt, hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 29. Juni 1967, Zl. 46/1967, die Frage bejaht, ob in den von ihm in Betracht gezogenen Vorschriften des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes Angelegenheiten geregelt sind, die dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehören. Der Verwaltungsgerichtshof ging dabei von der Überlegung aus, daß im Hinblick auf die Beschränkung des Versorgungsbereiches der Gemeindewasserversorgungsanlagen auf das Gemeindegebiet auch die

im Gesetz festgelegten behördlichen Aufgaben der Gemeindeorgane im eigenen Wirkungsbereich zu handhaben seien.

a) Steht man auf dem Standpunkt, dem Kriterium des das Gemeindegebiet nicht überschreitenden Versorgungsbereiches, an das der Verwaltungsgerichtshof angeknüpft hat, komme über den den Bestimmungen des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes unterliegenden Anlaßfall des Erkenntnisses hinaus keine verfassungsrechtliche Relevanz zu, muß aus der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes gefolgert werden, daß die behördlichen Angelegenheiten des Anschlußzwanges nicht nur im Rahmen der Regelung, die sie im Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz gefunden haben, sondern überhaupt die Merkmale des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde tragen. Dies deshalb, weil die Zugehörigkeit einer bestimmten Angelegenheit zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nicht länderweise verschieden sein kann und weil weiters der Umfang des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde auf dem Gebiet der Hoheitsverwaltung nicht vom Umfang einer von der Gemeinde ausgeübten privatwirtschaftlichen Tätigkeit abhängen kann.

Zieht man aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Juni 1967, Zl. 46/1967, diese Folgerung, so kann man nur zur verfassungsrechtlichen Unzulässigkeit der im § 11 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses enthaltenen Einschränkung "wenn das Wasserversorgungsunternehmen von einer Gemeinde betrieben wird" gelangen.

b) Diese Einschränkung begegnet allerdings selbst dann verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn man aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Juni 1967, Zl. 46/1967, nicht die dargestellte Folgerung zieht, sondern die Merkmale des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde in den Angelegenheiten des Anschlußzwanges nur insoweit bejaht, als der Versorgungsbereich das Gemeindegebiet nicht überschreitet. Ob dies der Fall ist, hängt nämlich nicht davon ab, ob das Wasserversorgungsunternehmen von einer Gemeinde oder von einem anderen Rechtsträger betrieben wird. Die Abgrenzung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde im § 11 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses muß daher selbst unter der Voraussetzung als unrichtig angesehen werden, daß man über das lediglich auf Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden abgestellte Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz hinausgehend das Kriterium

des das Gemeindegebiet nicht überschreitenden Versorgungsbereiches für maßgebend ansieht und die Angelegenheiten des Anschlußzwanges nicht schlechterdings als dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörig betrachtet. Die Worte "wenn das Wasserversorgungsunternehmen von einer Gemeinde betrieben wird" stehen also mit Art. 118 Abs. 2 des B.-VG. im Widerspruch.

Da das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes Zl. 46/1967 zwei verschiedene Auslegungen zuläßt, wird die Bundesregierung nichts dagegen einwenden, wenn der Neugestaltung des § 11 des Gesetzesbeschlusses die oben unter b) dargestellte Variante zugrundegelegt wird. Ergänzend sei bemerkt, daß soweit der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde in den Angelegenheiten des Anschlußzwanges reicht - von hier nicht in Betracht kommenden verfassungsrechtlichen Sonderfällen abgesehen - , nur Organen der Gemeinde und weder der Wasserrechtsbehörde 1. Instanz noch dem privaten Wasserversorgungsunternehmen, wie es im § 10 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses vorgesehen ist, behördliche Aufgaben übertragen werden dürfen.

2. Zwischen dem § 11 und dem § 12 des Gesetzesbeschlusses besteht eine Antinomie. Während nach letzterer Bestimmung das Verwaltungsstrafrecht wegen des Hinweises auf § 137 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 von den Bezirksverwaltungsbehörden zu handhaben wäre, würde nach dem § 11 des Gesetzesbeschlusses die Anwendung der Strafgewalt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen. Denn auch die Handhabung der Strafbestimmungen ist eine im vorliegenden Gesetzesbeschluß geregelte "Angelegenheit". Nach der übereinstimmenden Judikatur des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes gehören die Angelegenheiten des Verwaltungsstrafrechtes nicht zu den im Art. 118 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes bezeichneten Angelegenheiten. Die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens ist im § 11 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses von der Zuordnung zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gleichwohl nicht ausgenommen. Diese Bestimmung steht daher in dieser Beziehung durch eine zu weitgehende Fassung mit Art. 118 Abs. 2 B.-VG. im Widerspruch. An dieser Verfassungswidrigkeit kann der Umstand nichts ändern, daß sie infolge einer redaktionellen

Unachtsamkeit entstanden sein dürfte, die sich hätte vermeiden lassen, wenn die Bezeichnungsbestimmung in Anlehnung an einen der vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in seinem Rundschreiben vom 13. März 1968, Zl. 91.211-2a/68 (betreffend Anpassung der Bundes- und Landesgesetze gemäß § 5 Abs. 3 der B.-VG.-Novelle 1962; Durchführung der Bezeichnung gemäß Art. 118 Abs. 2 zweiter Satz B.-VG.), erstatteten Formulierungsvorschläge gestaltet worden wäre. Die Formulierung des Gesetzesbeschlusses ist - abgesehen von der eben dargestellten Problematik - auch deshalb zu weit, weil zu den "in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten" auch Aufgaben gehören, die den Parteien obliegen (wie etwa die Erstattung der Anzeige gemäß § 4 Abs. 1).

3. Nach dem ersten Satz des Artikels 95 Abs. 1 des B.-VG. wird die Gesetzgebung der Länder von den Landtagen ausgeübt. Nach Art. 18 Abs. 2 des B.-VG. fällt es in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, Verordnungen zu erlassen. Verordnungen zu landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen nach Art. 10 Abs. 2 des B.-VG. bedürfen des Einvernehmens mit der Landesregierung.

All diesen Verfassungsbestimmungen widerspricht der zweite Satz des § 13 Abs. 3 des Gesetzesbeschlusses, wonach bestimmte Wasserleitungsordnungen vorerst als Wasserleitungsordnungen im Sinne des vorliegenden Gesetzesbeschlusses weiterzugelten haben; d.h., daß die Bestimmungen der betreffenden Wasserleitungsordnungen nicht als landesgesetzliche Bestimmungen, sondern als Wasserleitungsordnungen auf untergesetzlicher Stufe, somit als Verordnungen erlassen werden.

Zusätzliche Bemerkungen:

Über die einspruchsbegründenden Bedenken hinaus besteht Anlaß zu folgenden Erinnerungen:

Zu § 10 Abs. 4: Es muß im Hinblick auf Art. 11 Abs. 2 des B.-VG. in Verbindung mit § 8 des AVG. 1950 als problematisch bezeichnet werden, wenn die Landesgesetzgebung Organen eines Rechtsträgers Parteistellung einräumt, ohne daß sich aus den materiellrechtlichen Bestimmungen der betreffenden Verwaltungsvorschrift oder anderer Rechtsvorschriften, die gemäß § 8 des AVG. 1950 für die Parteistellung relevanten Merkmale (Rechtsanspruch oder rechtliches Interesse) ergeben.

Zu § 11: Unbeschadet der Bemerkungen unter P. 1 der Einspruchsbegründung sei darauf hingewiesen, daß im § 11 neben dem Fall, daß das Wasserversorgungsunternehmen von einer Gemeinde betrieben wird, auch der Fall hätte genannt werden sollen, daß das Wasserversorgungsunternehmen von einem Gemeindeverband betrieben wird. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 und 2 nennen nämlich außer der Gemeinde ausdrücklich auch die Gemeindeverbände. Daraus könnte man schließen, daß sie dort, wo sie neben der Gemeinde nicht ausdrücklich genannt sind, nicht erfaßt werden sollen. Wenn die Voraussetzungen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde erfüllt sind, müssen die betreffenden Angelegenheiten aber auch dann, wenn sie von einem Gemeindeverband besorgt werden, als dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörig behandelt werden.

26. Juni 1969
Der Bundeskanzler:

Heim

Amt der NÖ. Landesregierung
Einlaufstelle

Landtagsk

30. JUNI 1969

Bearb.

Beilagen
Stempel.

Ergeht an:

✓ Herr Landtagspräsidenten ÖkR Leopold Weiss,
✓ den Klub der ÖVP,
✓ den Klub der SPÖ,
✓ die Abteilung III/1- Herrn Wirkl. Hofrat Dr. Josef PÖSCHL,

mit der Bitte um gefällige Kenntnissnahme.

Wien, den 30. Juni 1969.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich:



Pöschl
Fachoberinspektor.